

# DIE MEHRWERTSTEUERSENKUNG 2020



# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

## Mehrwertsteuersenkung von Juli bis Dezember 2020: Das müssen Unternehmen wissen

Mit einem milliardenschweren Konjunkturpaket möchte die Bundesregierung Deutschland aus der Corona-Krise führen und die Wirtschaft, das Land, aber vor allem auch die Menschen stärken. Die Maßnahmen, die hierfür im Konjunkturpaket beschlossen wurden, sind vielseitig und betreffen nicht nur einen Großteil der deutschen Wirtschaft, sondern auch die Mehrzahl der Verbraucher. Als Herzstück gilt die Mehrwertsteuersenkung, die zu den wenigen Maßnahmen gehört, die Wirtschaft und Verbraucher gleichermaßen einbeziehen.

Markus Söder, Ministerpräsident Bayerns, sieht in der Mehrwertsteuersenkung allen voran das Herzstück der Pandemie. Für Bundesfinanzminister Olaf Scholz könnte sie gar der erhoffte "Wumms" sein, der die Republik aus der Krise und wieder auf die Erfolgsspur führen soll. Doch schon jetzt steht fest: Die Bundesregierung kostet die Senkung der Mehrwertsteuer Milliarden.

Auf der anderen Seite stehen Ökonomen, die zunehmend Zweifel daran hegen, dass die Senkung wirklich den erhofften Kaufimpuls auslösen wird.

### Was ist die Mehrwertsteuersenkung?

Da die Bundesrepublik seit dem Frühjahr 2020 mit der Corona-Pandemie und ihren Folgen kämpft, wurde immer wieder über Lösungswege aus der Krise debattiert. Vorschläge gab es einige, angefangen von Tilgungsfonds für Altschulden bis hin zu Abwrackprämien für Verbrennungsmotoren. Doch mit jedem Vorschlag hagelte es Kritik von zahlreichen Seiten. Nach intensiven Beratungen von Deutschlands Spitzenpolitikern gab Bundeskanzlerin Angela Merkel im Rahmen der Vorstellung des Konjunkturpakets bekannt, dass man sich für eine Mehrwertsteuersenkung entschieden habe. Diese soll die Verbraucher zum Kauf animieren, die Konjunktur ankurbeln und damit die erhoffte Entlastung für die Unternehmen bringen.

Zunächst ist die von der Bundesregierung beschlossene Mehrwertsteuersenkung befristet. Demnach soll der reduzierte Steuersatz zunächst für sechs Monate, vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gelten. Im Zuge der Konjunkturmaßnahme wird der normale Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von 7 auf 5 Prozent reduziert.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

Damit werden sämtliche Waren, Dienstleistungen und auch das Handwerk in die Maßnahme der Bundesregierung einbezogen. Für die Verbraucher bedeutet das zunächst, dass Produkte günstiger werden, sofern die Mehrwertsteuersenkung an den Endverbraucher weitergegeben wird. Dies gilt für Artikel des täglichen Bedarfs ebenso wie für größere Anschaffungen, die von den Haushalten geplant werden. Von Seiten der Politik wird dadurch in erster Linie auf einen Kaufimpuls gehofft.

Doch gerade hier zeigen sich Ökonomen skeptisch. Lars Feld, Vorsitzender der Wirtschaftsweisen, betonte zum Beispiel, dass aktuell nicht pauschal davon ausgegangen werden könne, dass den Bundesbürgern tatsächlich für Anschaffungen das Geld fehlt. Vielmehr könnten auch die geltenden Hygieneeinschränkungen sowie die Ansteckungsgefahren der Grund für das zurückhaltende Kaufverhalten und die leeren Innenstädte sein.

Den Hoffnungen der Bundesregierung steht ein weiterer Aspekt kritisch gegenüber. Die Unternehmen blicken durch die Mehrwertsteuersenkung einem enormen administrativen Aufwand entgegen. Dieser betrifft nicht nur die zeitliche Umstellung der Kassen- und Bestellsysteme, sondern bezieht auch enorme Kosten ein.

Dabei hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zuletzt eine durchweg unbürokratische Umsetzung der Maßnahme versprochen. Demnach soll es in Geschäften ausreichend sein, wenn an der Kasse ein pauschaler Rabatt gewährt wird. Dadurch entfallen die eigentlich erforderlichen Preisänderungen an sämtlichen Schildern in den Geschäften. Wichtig sei nach Angaben des BMW lediglich, dass auf dem Kassenschein die korrekte Mehrwertsteuer ersichtlich sei. Allerdings ist hier zu bedenken, dass die Konkurrenz dann eventuell niedrigere Preise auszeichnet und somit den Kunden anlockt.

## Historische Entwicklung der Mehrwertsteuer in Deutschland

In Deutschland ist die Senkung der Mehrwertsteuer aus historischer Sicht einmalig. Seit Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1968 ist dieser Steuersatz kontinuierlich gestiegen. Bief er sich 1968 noch auf 10 Prozent, waren es 1983 schon 14 Prozent. Bis zu diesem Jahr stieg auch der ermäßigte Steuersatz stetig mit an. Er wurde 1983 schließlich bei 7 Prozent eingefroren.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

Der zuletzt geltende Steuersatz von 19 Prozent wurde im Jahr 2007 umgesetzt. Die nun von der Bundesregierung beschlossene, zeitlich befristete Senkung auf beide Steuersätze wurde demnach zu Recht sowohl von Experten als auch von Beobachtern als Überraschung definiert.

## Hält die zeitliche Befristung der Krise stand?

Deutschland ist aber keineswegs das erste Land Europas, das sich im Rahmen einer Krise für die Senkung der Mehrwertsteuer entschieden hat. Während der letzten großen Finanzkrise beschloss Großbritannien die Reduzierung der Mehrwertsteuer. Sie sank von Anfang Dezember 2008 bis Ende 2009 von 17,5 auf 15 Prozent und wurde 2010 wieder angepasst.

Tatsächlich wurden die Preise durch die Mehrwertsteuersenkung in Großbritannien gesenkt und die Konsumausgaben der Bevölkerung legten leicht zu. Doch hierbei handelte es sich größtenteils um einen Vorzieheffekt. Nachdem die Mehrwertsteuer wieder anstieg, ging auch der Konsum zurück. Von einer ähnlichen Entwicklung wird nun auch in Deutschland ausgegangen.

## Wen betrifft die Mehrwertsteuersenkung?

Von der Mehrwertsteuersenkung sind Unternehmen aller Branchen und Verbraucher gleichermaßen betroffen, allerdings auf unterschiedliche Art und Weise. Verbraucher sollen durch die Mehrwertsteuersenkung mehr Geld in der Tasche haben, was sie wiederum nutzen, um Anschaffungen und Investitionen zu realisieren. Dadurch sollen Unternehmen wiederum auf eine höhere Nachfrage verweisen können.

Die Mehrwertsteuersenkung gehört übrigens zu den wenigen Maßnahmen, die alle Verbraucher unabhängig von ihrem Einkommen einbeziehen. Besonders deutlich wird das bei Haushalten mit geringem Einkommen, die sonst kaum von den bislang beschlossenen Maßnahmen profitieren konnten.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind alle Unternehmen von der Mehrwertsteuersenkung direkt oder indirekt betroffen. Dies gilt auch für Freiberufler oder Kleinstbetriebe, die als Kleinunternehmer gehandelt werden. Sie sollen vor allem indirekt profitieren, in dem die Kaufkraft der Verbraucher wieder steigt.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

Bleibt den Verbrauchern mehr Geld zum Ausgeben, wird dieses beispielsweise für Baumaßnahmen am Haus, die Anschaffung von neuer Kleidung oder größeren Investitionen genutzt. Dadurch landet die auf Verbraucherseite gesparte Mehrwertsteuer wieder in der Wirtschaft und stärkt die heimische Konjunktur.

Grundsätzlich überlässt der Staat den Unternehmen weitgehend die Entscheidung, ob sie die Mehrwertsteuersenkung durch günstigere Preise an die Verbraucher weitergeben oder nicht. Für die Unternehmen, die die Reduzierung zu 100 Prozent an die Kunden weitergeben, ergeben sich erst einmal keine Mehreinnahmen. Die Ersparnis, die der Kunde hat, muss der Staat als Mindereinnahme verbuchen. Wenn sich Betriebe aber dafür entscheiden, beispielsweise nur 75 oder 25 Prozent der Mehrwertsteuersenkung an die Kunden weiterzugeben, sieht das anders aus. In diesem Fall profitieren sowohl der Betrieb als auch der Kunde.

Es gibt übrigens nur wenige Produkte, die nicht von der Mehrwertsteuersenkung betroffen sein werden. Hierbei handelt es sich um preisgebundene Artikel im Handel. Neben Presseprodukten wie Zeitungen und Magazinen gehören dazu auch Bücher aller Art sowie Arzneimittel. Diese werden weiter zu den bisherigen Steuersätzen verkauft.

## **Was müssen Selbstständige bei der Rechnungsschreibung und Steuererklärung wegen der Mehrwertsteuersenkung beachten?**

Die Bundesregierung sieht in der beschlossenen Mehrwertsteuersenkung eine hervorragende Maßnahme, mit der die Wirtschaft der Bundesrepublik im Rahmen der Corona-Krise wieder an Fahrt gewinnen kann. Für Unternehmen gibt es aber einige Fallstricke, die berücksichtigt werden müssen. Da die Mehrwertsteuer der Umsatzsteuer entspricht, müssen alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen diese auch ausweisen.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

## Was zählt: Leistungszeitraum oder Rechnungsdatum?

Eine der häufigsten Fragen, die Unternehmen beschäftigt, bezieht sich auf das Rechnungsdatum und den Leistungszeitraum. Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass der Zeitraum der Leistungsausführung für die Berechnung des Mehrwertsteuersatzes entscheidend ist. Das heißt:

Für Leistungen, die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 erbracht werden, muss der reduzierte Mehrwertsteuersatz in den Rechnungen ausgewiesen werden.

Dagegen spielt es keine Rolle, wann eine vertragliche Vereinbarung von Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichnet wurde.

Auch die Rechnungsstellung selbst ist für die Festsetzung der Mehrwertsteuer irrelevant.

Beispiel 1: Ein Unternehmen erbringt seine Leistung bei dem Kunden im Mai und Juni, rechnet diese aber erst im Juli ab. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Mehrwertsteuersatz von 7 oder 19 Prozent.

Beispiel 2: Die Leistung wird durch ein Unternehmen am 2. Juli erbracht und am kommenden Werktag abgerechnet. Grundsätzlich muss dann mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz kalkuliert werden.

Laut Gesetz ist der Umsatz ausgeführt bzw. die Leistung erbracht, wenn der Kunde die Verfügungsmacht darüber hat. Für Beförderungsleistungen gilt der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns als ausschlaggebend. Bei Versandleistungen mit einem Spediteur ist entscheidend, wann das Unternehmen den Liefergegenstand an die Spedition übergeben hat.

Bei Werklieferungen ist entscheidend, wann der Auftraggeber über die Lieferungen verfügen kann. Hier gilt also der Zeitpunkt, wann die Ware an den Kunden übergeben oder die Leistung von ihm gegenüber dem Unternehmen abgenommen wurde.

Grundsätzlich haben bei Werklieferungen eventuell anfallende Rest- oder auch Nacharbeiten übrigens keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für alle weiteren Leistungen ist entscheidend, wann diese durch den Auftragnehmer vollendet wurden.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

In einigen Branchen ist es üblich, dass von einem Leistungspaket Teilleistungen erbracht werden. Werden diese zu unterschiedlichen Zeiträumen und damit sowohl vor als auch nach dem Stichtag der Mehrwertsteuersenkung ausgeführt, sind die Zeitfenster der Teilleistungen entscheidend.

Laut Gesetzgeber liegt eine Teilleistung immer dann vor, wenn sich diese von der Gesamtleistung klar abgrenzen lässt. Dies ist gerade in der Bauwirtschaft häufig der Fall und für die Betriebe von besonderer Relevanz. Entscheidend für die Veranschlagung der Mehrwertsteuersenkung ist in diesem Fall immer, wann die Teilleistung ausgeführt wurde. Wichtig ist dann aber auch, dass das Entgelt für die Teilleistung immer zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowohl gesondert vereinbart als auch später gesondert abgerechnet wird.

## **Was ist mit Dauerrechnungen wie Abonnements, Miete etc.? Müssen hier Lastschriften usw. geändert werden?**

Wie bereits erwähnt, sind Zeitungen und Zeitschriften von der Mehrwertsteuersenkung ausgeschlossen. Das sorgt auch wiederum dafür, dass sich bei den Kosten von Presse-Abonnements nichts ändert.

Bei anderen Dauerleistungen wie Miete, Leasingraten, Wartungsaufwendungen und Kosten, die aus einer regelmäßigen Finanz- und Lohnbuchhaltung resultieren, sieht das anders aus. In diesem Fall muss immer der Ablauf des einzelnen Leistungszeitraums bedacht werden. Bei Miete und Leasing werden beispielsweise monatlich Leistungen erbracht. Für die Leistungserbringung in den Monaten Juli bis Dezember muss demnach auch eine reduzierte Mehrwertsteuer in den Rechnungen ausgewiesen werden.

Für alle jährlichen Dauerleistungen bot sich die Möglichkeit, einen kürzeren Abrechnungszeitraum vor dem Stichtag zu vereinbaren. Ebenso ist eine Teilabrechnung vor dem 1. Juli 2020 möglich, wobei dann unbedingt auch der korrekte Zeitraum angegeben werden muss.

Eine besondere Thematik sind Anzahlungen jeder Art. Auch hier gilt immer das Prinzip der Leistungserbringung.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

Beispiel: Ein Unternehmen hat eine Anzahlung vor dem Stichtag der Mehrwertsteuersenkung geleistet. Die Leistung für die Anzahlung, wurde erst nach dem 1. Juli 2020 erbracht. In diesem Fall weist die Rechnung schließlich eine Mehrwertsteuer von 16 Prozent auf. Das Unternehmen muss infolgedessen nach § 17 UStG eine Vorsteuerberichtigung beim Finanzamt vornehmen. Diese geht mit einer Rückzahlung der betroffenen Vorsteuererstattung einher.

Unternehmen, die selbst eine Leistung, für die eine Anzahlung geleistet wurde, erst nach dem 1. Juli erbringen, müssen die gezahlte Umsatzsteuer berichtigen. Die zu viel gezahlte Steuer wird dann vom zuständigen Finanzamt erstattet.

## **Wie können Unternehmen sicherstellen, dass Eingangsrechnungen mit zu hohem Steuersatz herausgefiltert und zurückgewiesen werden?**

Unternehmen müssen nicht nur darauf achten, dass sie selbst die Mehrwertsteuer gegenüber ihren Kunden richtig ausweisen, sondern auch, dass ihre Eingangsrechnungen den korrekten Steuersatz erhalten. Dies setzt eine genaue Prüfung der Rechnungen voraus.

Die volle Aufmerksamkeit muss dabei der Zeitraum der Leistungserbringung genießen. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich also immer nach dem Zeitpunkt, an dem eine Leistung zu 100 Prozent erbracht wurde. Hier spielt es keine Rolle, ob ein Unternehmen eine Rechnung erst Monate später erstellt.

Um dies sicherzustellen, sollte jede Rechnung bei Eingang von der Buchhaltung umfassend geprüft werden.

## **Wie kann eine Buchhaltungssoftware den Prozess der Umstellung vereinfachen?**

Der Mehraufwand für die Buchhaltung wird in der Zeit der Mehrwertsteuersenkung enorm sein. Eingangsrechnungen müssen noch genauer geprüft werden als sonst und auch bei Ausgangsrechnungen müssen Selbstständige aufpassen, dass alle Angaben korrekt sind und für den entsprechenden Leistungszeitraum die richtige Mehrwertsteuer angegeben wird. Das kostet nicht nur Zeit, sondern kann bei Missachtung zu Problemen führen. Eine Buchhaltungssoftware kann Selbstständige hier bei der Arbeit unterstützen.

# MEHRWERTSTEUERSENKUNG

In einer Software werden die nötigen Anpassungen zur befristeten Mehrwertsteuersenkung integriert. So wird bei der Rechnungserstellung je nach Leistungszeitraum die Mehrwertsteuer automatisch auf den geltenden Steuersatz angepasst. Wird somit eine Rechnung nach dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 erstellt, so ist automatisch der temporäre Steuersatz von 16% oder 5% auf der Rechnung ausgewiesen. Gab es vorab bereits eine Teilleistung, so wird in der Software darauf hingewiesen und der Nutzer darüber informiert, welche Leistung mit welchem Steuersatz abzurechnen ist. Auch bei Belegen erkennt die Software den Leistungszeitraum und passt den Steuersatz entsprechend an. Der Nutzer spart sich dadurch einiges an Zeit und den Aufwand, jede Rechnung oder jeden Beleg manuell prüfen zu müssen.

Ein weiterer Vorteil bei der Nutzung einer Buchhaltungssoftware ist für Selbstständige die Hilfestellungen, die Sie online oder telefonisch erhalten. Hilfeartikel auf der Website der Software erklären detailliert, was zu beachten ist und wie diese Anforderungen vom Programm angewandt werden. Außerdem steht ein telefonischer Support zur Hilfe, der bei Fragen unterstützen kann. Die Software ermöglicht außerdem einen Zugang für den Steuerberater, der somit alles nochmal prüfen kann und der Anwender auf Nummer sicher geht.

## Fazit

Die Mehrwertsteuersenkung ist das Herzstück des Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Vorrangig soll sie dazu beitragen, die Konjunktur in Deutschland zu stärken und die Wirtschaft anzukurbeln. Dies funktioniert aber nur, wenn die Unternehmen die Mehrwertsteuersenkung an die Kunden weitergeben, sodass diese tatsächlich mehr Geld im Portemonnaie haben und dieses anderweitig investieren. Für die Berechnung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist der Zeitraum der Leistungserbringung, nicht die Rechnungslegung selbst entscheidend. Ausgenommen von Büchern, Presseartikeln und Arzneimitteln gilt die Senkung für sämtliche Leistungen, die ab dem 1. Juli erbracht werden.